

Positionspapier E-Commerce

Klare Regeln und ein Level Playing Field für alle Marktteilnehmer

Rund 4,6 Milliarden Pakete mit einem Warenwert von weniger als 150 Euro als Resultat von Onlinebestellungen wurden 2024 in die EU verschickt.ⁱ Das entspricht 12 Millionen Kleinsendungen pro Tag. Im Vergleich zu 2023 hat sich der Wert nahezu verdoppelt (2,4 Milliarden). Dies stellt Verbraucherinnen und Verbraucher, Gesellschaft sowie die Industrie vor Herausforderungen. Verbraucherinnen und Verbraucher sind potenzieller Gefährdung durch unsichere oder nicht-konformeⁱⁱ Produkte ausgesetzt. Billig produzierte und vielfach schnell kaputt gehende Produkte gehen zu Lasten der Umwelt sowie der ohnehin schon knappen Ressourcen und konterkarieren erklärte politische Ziele wie das der Kreislaufwirtschaft. Nicht zuletzt untergraben E-Commerce-Plattformen aus Drittstaaten zunehmend den fairen Wettbewerb in der EU, indem Akteure, die sich an die geltenden Regeln halten, benachteiligt werden. Der bestehende Rechtsrahmen muss konsequent genutzt und durchgesetzt werden. Darüber hinaus gilt es, gesetzgeberische Lücken zu schließen und die Koordination auf EU-Ebene zu verbessern.

Unsere Positionen

- **Durchsetzung bestehenden Rechts muss Vorrang vor Schaffung neuer Regeln haben:** Mit Verbraucherrechte-RL, Allgemeiner Produktsicherheits-VO, Marktüberwachungs-VO, Digital Services Act und weiteren europäischen und deutschen Rechtsaktenⁱⁱⁱ sind rechtlicher Rahmen und Handlungsoptionen bereits vielfältig geregelt. Grundsätzlich sollte die Maxime, bestehendes Recht wirksam um- und durchzusetzen, Priorität vor der Schaffung weiterer Regeln haben. Pragmatische und kurzfristig verfügbare Maßnahmen sollten präferiert werden.
- **150 Euro-Zollfreigrenze zeitnah abschaffen:** Für Warensendungen, deren Sachwert bis 150 Euro beträgt, gilt aktuell eine Zollfreigrenze, d.h. bei der Einfuhr muss lediglich eine Einfuhrumsatzsteuer entrichtet werden. Die Regelung kann dazu verleiten, Ware nicht korrekt zu deklarieren oder auf mehrere Pakete aufzuteilen. Damit werden Zollabgaben umgangen, die zum Verlust von Steuereinnahmen führen. Um dieses Schlupfloch zu schließen, sollte die Zollfreigrenze kurzfristig (und nicht wie derzeit vorgesehen erst bis 2028) abgeschafft werden. Die USA haben ihre Zollfreigrenze bereits abgeschafft. Als Reaktion könnte es zu einer verstärkten Fokussierung der E-Commerce-Plattformen auf den europäischen Markt kommen und infolgedessen zu noch mehr Importen^{iv}.
- **Eine durchsetzungsstärkere Marktaufsicht sicherstellen**
 - **Koordinierende europäische Marktüberwachungsinstanz einführen:** Die EU-Kommission hat angekündigt, die Einführung einer koordinierenden EU-Marktüberwachungsbehörde zu prüfen, um Synergien besser nutzen zu können. Dies sollte zügig umgesetzt werden, um eine Vernetzung zu gewährleisten und Synergieeffekte nutzen zu können. Wichtig ist, dass die Umsetzung der Marktüberwachung auf nationaler Ebene bleibt.
 - **Harmonisierung in der EU erreichen:** Das ICSMS^v-System ist ein Instrument, mit dem Marktüberwachungsbehörden Informationen austauschen bzw. der Öffentlichkeit bereitstellen können. Damit dieses Tool zu einem funktionierenden Verbraucherschutz und einem fairen Wettbewerb beitragen kann, müssen alle Mitgliedstaaten verpflichtend teilnehmen. Eine EU-Koordination könnte auch hier hilfreich sein. Ein zentrales Tool wie das ICSMS könnte auch dazu genutzt werden, um Meldungen über nicht konforme Produkte nachzuvollziehen. Derzeit gibt es national unterschiedliche Gepflogenheiten, ob Rückmeldungen an Melder erfolgen. Zwecks Nachvollziehbarkeit und Transparenz, auch für die Marktüberwachungsbehörden selbst, sollten derartige Informationen geteilt werden.
 - **Zersplitterung der Marktüberwachung in Deutschland reduzieren:** In Deutschland ist die Marktüberwachung Ländersache. Die föderalistische Organisation geht mit einer Vielzahl unterschiedlicher Ansprechpartner einher. Eine bessere Koordination untereinander und eine Reduzierung von Ansprechpartnern würde zu effektiveren Strukturen beitragen und alle Beteiligten entlasten.
 - Die **Sicherstellung des Verbraucherschutzes** ist nur durch ein ausreichendes Maß an Kontrollen durch die zuständigen Marktüberwachungsbehörden möglich. Die zunehmende Einfuhr von Produkten aus Drittländern, die sich als risikobehaftet erweisen, muss damit auch **mit einer größeren Zahl an Kontrollen** einhergehen. Dafür sind entsprechende **Ressourcen bereitzustellen**.

- **E-Commerce-Plattformen unmittelbar in die Pflicht nehmen:** In vielen Fällen treten E-Commerce-Plattformen lediglich als Vermittler von Verkäufen auf, die Hersteller bzw. Verkäufer von Produkten nutzen diese Plattformen lediglich als Vertriebskanal. Selbst wenn Plattformen nicht selber als Anbieter von Produkten auftreten, muss dennoch sichergestellt sein, dass Produkte, die sie in den EU-Markt verkaufen, die geltenden Bestimmungen einhalten.
 - **Mehr Transparenz** für Verbraucherinnen und Verbraucher: Für Endverbraucher stellen sich die E-Commerce-Plattformen als Verkäufer und Einführer der Produkte dar. Wenn sie dies nicht sind, muss dies für Verbraucher transparent und inklusive damit einhergehender möglicher Folgen, z.B. Produkthaftungsfragen, sichtbar gemacht werden.
 - **Greifbarkeit des EU-Bevollmächtigten sicherstellen:** Die Marktüberwachungsverordnung (MÜV) sieht vor, dass Akteure aus Drittstaaten einen EU-Bevollmächtigten benennen müssen. In der Praxis läuft die Anforderung mangels Erreichbarkeit oftmals ins Leere. Es bedarf daher einer Überarbeitung des Art. 4 MÜV, um diese Lücke zu schließen: Wenn kein Verantwortlicher vorhanden oder erreichbar ist, muss der Plattformbetreiber haften. Eine Verifizierungspflicht unter Angabe eines Handelsregistereintrags, um die finanzielle Leistungsfähigkeit sicherzustellen, ist zu prüfen.
 - **Produkthaftung sicherstellen:** Non-Compliance mit geltenden Anforderungen muss durch die zuständigen Behörden stärker verfolgt und geahndet werden. Derzeit tauchen gesperrte Produkte unter anderen Namen oder auf anderen Plattformen immer wieder auf. Dies muss wirksam verhindert werden, ohne seriöse Plattformen in Sippenhaft zu nehmen. Dazu muss dieser Problematik durch eine entsprechende Rechtsetzung begegnet werden. Ein Mittel könnte bspw. das Erfordernis einer Händlerverifikation sein.
 - Plattformen müssen **zur Information der Kunden verpflichtet werden**, wenn über sie verkaufte Produkte in Safety Gate als nicht konform gelistet werden. In derartigen Fällen gilt ein sofortiger Verkaufsstopp, Angebote müssen gelöscht und das betreffende Produkt zurückgerufen werden. Der dafür notwendige Rechtsrahmen ist durch die GPSR geschaffen, diesen gilt es umzusetzen.
 - Wenn E-Commerce-Plattformen dauerhaft und trotz wiederholter behördlicher Abmahnungen immer wieder Waren anbieten bzw. in Umlauf bringen, die nachweislich gegen elementare EU-Sicherheitsvorschriften verstoßen, müssen wirksame Maßnahmen ergriffen werden können, um Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen. Insbesondere wenn Plattformen bzw. deren Betreiber nicht greifbar sind, ist zu prüfen, ob der aktuell geltende Gesetzesrahmen Maßnahmen wie eine Deaktivierung von Plattformen zulässt. Ist dies der Fall, müssen solche Maßnahmen als ultima ratio auch ergriffen werden können. Ist dies nicht der Fall, muss zum dauerhaften Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU geprüft werden, welche gesetzlichen Änderungen erforderlich sind, um solche Maßnahmen durchführen zu können.
- **Schnellere Überarbeitung des EU-Zollkodex als bis 2038:** Die Kommission hat angekündigt, den Zollkodex bis 2038 überarbeiten zu wollen. In Zeiten immer größer werdenden Aufkommens von Sendungen mit Waren aus Drittstaaten und zunehmenden Protektionismus im Welthandel, ist dieser Zeitraum zu lang. Der Prozess muss jetzt angestoßen und möglichst zeitnah durchgeführt werden. Dabei muss auch die aktuelle Problematik, dass Warensendungen, die bereits an einer EU-Außengrenze abgefangen wurden, anschließend über einen anderen Mitgliedstaat eingeführt werden, abgestellt werden.
- Die **Einführung einer Bearbeitungsgebühr** pro eingeführtem Paket aus Drittstaaten kann nur dann ein sinnvolles Instrument sein, um die steigenden Kosten für die Überwachung der Einhaltung von EU-Vorschriften zumindest teilweise zu kompensieren, wenn durch die Erhebung einer solchen Gebühr nicht zusätzliche Bürokratie und Aufwände geschaffen werden. Der Erhebungsaufwand und der potenzielle Nutzen sind unbedingt abzuwägen. Bei Einführung einer solchen Gebühr müsste ein Monitoringprozess verankert werden, anhand dessen die Wirksamkeit der Maßnahme nach sechs Monaten geprüft wird. In jedem Fall sollten die generierten Einnahmen dazu genutzt werden, den Zoll besser zu ertüchtigen und flächendeckendere Kontrollen zu gewährleisten.
- **Die Vorgaben und Instrumente des DSA nutzen:** Der 2024 in Kraft getretene Digital Services Act (DSA) schafft einheitliche Regeln für digitale Dienste in der EU. So verpflichtet er Online-Plattformen dazu, Maßnahmen gegen den Handel mit nicht konformen Waren zu ergreifen, verbietet Dark Patterns und schreibt Transparenz, z.B. bei Werbung, vor. Für besonders große Plattformen (very large platforms, VLOPs) wie Temu oder Amazon gelten besondere Regeln. Der Rechtsrahmen ist hier gesetzt, jetzt muss der Fokus darauf liegen, ihn konsequent anzuwenden und seine Wirkungsweise zu evaluieren. In diesem Zusammenhang muss Art. 13 DSA, der die Benennung eines verantwortlichen Wirtschaftsakteurs in der EU regelt, angepasst werden. Wichtig ist, dass der gesetzliche Rahmen konsequent angewendet wird

und die erweiterten Handlungs- und Sanktionsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Sollten sich diese als unzureichend erweisen, müssen sie nochmals erweitert werden.

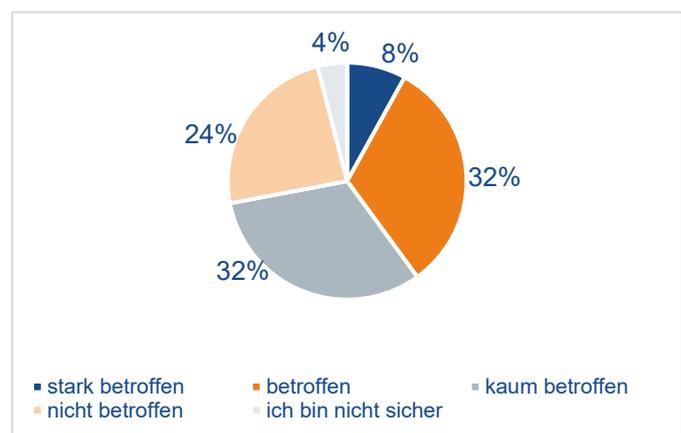
- **Erweiterte Herstellerverantwortung für alle Marktteilnehmer umsetzen.** Hersteller von Elektro- und elektronischen Geräte müssen sich im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) finanziell an der Entsorgung ihrer Produkte beteiligen. In Deutschland ist hierfür die Registrierung bei der Stiftung ear als zuständiger Stelle erforderlich. Diese Verpflichtung gilt für alle Marktteilnehmer, also auch für Hersteller, die Produkte via E-Commerce-Plattformen aus Drittstaaten verkaufen. Eine entsprechende Beteiligung im Rahmen der EPR findet oft nicht statt.^{vi} Seriöse Hersteller finanzieren somit die Entsorgung von oftmals minderwertigen Produkten mit oftmals kurzer Lebensdauer mit. Diese Wettbewerbsverzerrung gilt es durch konsequenten Einbezug aller Marktteilnehmer in die erweiterte Herstellerverantwortung abzustellen.

Betroffenheit und Auswirkungen irregulärer Marktaktivitäten von E-Commerce-Plattformen

Betroffenheit im ZVEI

Bei einer Mitgliederumfrage unter den ZVEI-Mitgliedern im Bereich Consumer 2024^{vii} gaben über zwei Drittel der beteiligten Unternehmen an, von den Marktaktivitäten von Temu in Europa betroffen zu sein:

- 40 Prozent der beteiligten Unternehmen sind **signifikant betroffen**.
- Davon sind 20 Prozent stark betroffen. Bezogen auf Deutschland gaben sogar 25 Prozent an stark betroffen zu sein.
- Die große Mehrheit (92 %) der Unternehmen geht – unabhängig von der bisherigen Betroffenheit – von einer Verschärfung der aktuellen Problematik aus.
- Als besonders problematisch an den über Plattformen aus Drittstaaten verkauften Produkten werden **mangelnde Sicherheit, Einsatz verbotener Stoffe und fehlende Produktkonformität** eingeschätzt. Dies deckt sich mit den Ergebnissen von Testkäufen verschiedener Stakeholder^{viii}.



Frage: Inwieweit ist Ihr Geschäft durch die Marktaktivität von Temu in Europa aktuell betroffen?

Konkrete Folgen für die Hersteller

- Der Verkauf von unsicheren, nicht EU-konformen oder minderwertigen Produkten zu oftmals niedrigen Preisen führt zu **unfairem Wettbewerb**. Hersteller, die sich an geltende Regeln halten, geraten zunehmend unter Druck. Aufgrund der schieren Masse an Paketen, ist eine flächendeckende Kontrolle durch Zoll und Marktüberwachung nicht möglich.
 - Ausschlaggebend für den Kauf von Waren bei E-Commerce-Plattformen aus Drittstaaten ist oft der **niedrige Preis**. Bei einer ZVEI-Verbraucherumfrage^{ix} gaben 60 Prozent der Befragten dies bei Temu-Käufen als entscheidenden Grund an.
 - Bei den im ZVEI vertretenen Herstellern führt die die Konkurrenz zunehmend zu **Absatzeinbußen** bei gleichzeitiger Tendenz zum Preisverfall.
- Bedingt durch die Fälle mangelnder Produktsicherheit^x bzw. mangelnder Produktkonformität befürchten die Hersteller von E-Konsumgütern einen zunehmenden **Vertrauensverlust** in die Produkte generell, der sich nicht nur auf die über E-Commerce-Plattformen aus Drittstaaten erworbenen Produkte beschränkt, sondern sich auf die gesamte Branche erstreckt.
- **Plagiate und Nachahmungen:** Mitunter wird bei über E-Commerce-Plattformen aus Drittstaaten angebotenen Produkten der falsche Eindruck erweckt, es handele sich um Waren namhafter Hersteller. Ebenso kommt vor, dass unerlaubt Namen oder Bilder genutzt, die einen Zusammenhang zu einem Markenprodukt suggerieren oder es wird suggeriert, große Hersteller würden selbst Produkte über die jeweilige Plattform vertreiben. In derartigen Fällen handelt es sich um unerlaubte Bildnutzung oder

Namensverwendung. Selbst wenn dies auffällt und bei Behörden gemeldet wird, tauchen die gleichen Produkte oftmals wenig später, ggf. unter anderem Namen, wieder auf.

Auswirkungen für Staat und Gesellschaft

Fehlende Steuereinnahmen

- Laut Steuerexperten **entgehen** dem deutschen Staat wegen mangelnder Vernetzung der EU-Staaten beim EU-Einfuhrumsatzsteuersystem IOSS pro Jahr **dreistellige Millionenbeträge**^{xi}. Dies resultiert auf inkorrekten Meldungen Einfuhrumsatzsteuer bei gleichzeitig fehlendem Datenaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten.
- Die EU-Kommission geht davon aus, dass **65 Prozent aller zollfreien Päckchen falsch**, also unterdeklariert oder Waren auf mehrere Sendungen gesplittet werden, um Zollgebühren und Umsatzsteuern in Europa zu sparen^{xii}.
- Der ZVEI schätzt das **Potenzial zusätzlicher Einnahmen** aus Einfuhrumsatzsteuer auf mehr als 1 Mrd. Euro. Bei Zöllen erscheinen ca. 0,3 Mrd. Euro pro Jahr zusätzlich möglich.

Mehr Elektroschrott

- **Höheres E-Schrott-Aufkommen:** Einer ZVEI-Schätzung zufolge führen die Käufe von Elektroprodukten über E-Commerce-Plattformen zu einem zusätzlichen potenziellen Elektroschrottaufkommen von 26.000 Tonnen pro Jahr. Das sind sieben Prozent des E-Schrott-Gesamtaufkommens in Deutschland im Jahr 2022^{xiii}. Tendenz steigend.
- Dies ist zum einen deswegen problematisch, weil über E-Commerce-Plattformen aus Drittstaaten vertriebene Produkte oftmals billig produziert und wenig haltbar sind. Umso schneller werden sie entsorgt und **vergrößern das Elektroschrott-Aufkommen**.
- Nicht alle Hersteller zahlen für Entsorgung: Hersteller von Elektro- und elektronischen Geräte müssen sich im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) finanziell an der Entsorgung ihrer Produkte beteiligen. Bei Verkäufen auf E-Commerce-Plattformen ist dies nicht sichergestellt. Die Folge: Seriöse Hersteller finanzieren die Entsorgung von Free Ridern mit.



Kontakt

Dr. Karina Strübbe • Senior Manger Consumer • Bereich Consumer
Tel.: +49 69 6302-312 • Mobil: +49 151 2644-1136 • E-Mail: karina.struebbe@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Amelia-Mary-Earhart-Str. 12 • 60549 Frankfurt a. M.
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Datum: 25.08.2025

ⁱ EU-Kommission: [The Single Market: our European home market in an uncertain world](#), 21.05.2025

ⁱⁱ BEUC: [Products from online marketplaces continue to fail safety tests](#), März 2022

ⁱⁱⁱ z.B. Zollkodex der Union, RL über Elektro- und Elektronikaltgeräte, VO über die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, Wettbewerbsrecht (Unlautere Geschäftspraktiken-RL bzw. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Werbe-RL, E-Commerce-RL), Datenschutz-Grundverordnung

^{iv} Handelsblatt: [Temu und Shein: Wie die EU gegen die Päckchenflut vorgehen will](#), 05.08.2025

^v Internet-Supported Information and Communication System for the pan-European Market Surveillance of Technical Products

^{vi} Onlinehändler News: [Elektrogeräte von Temu oder Wish: Wer bezahlt für den Elektroschrott?](#), 25.06.2024

^{vii} ZVEI-Mitgliederumfrage zu Betroffenheit durch TEMU-Marktaktivität im Juli 2024. Befragt wurden die Unternehmen des ZVEI-Leitmarkts Consumer (anonym)

^{viii} Vgl. z.B. BEUC: [Products from online marketplaces continue to fail safety tests](#), März 2022, BEUC: [Under the microscope: Tests of Temu Products by Consumer Groups](#), 03.02.2025, ARD Story: [„Temu - Ramsch oder Revolution?“](#), 08.07.2025

^{ix} Die repräsentative Online-Umfrage wurde im Juni 2024 mit dem GfK eBUS® im Auftrag des ZVEI durchgeführt. Befragt wurden 1.014 Personen im Alter von 18-74 Jahren in Deutschland.

^x BEUC: [Under the microscope: Tests of Temu Products by Consumer Groups](#), 03.02.2025

^{xi} Tagesschau: [Wie chinesische Onlinehändler den europäischen Zoll austricksen](#), 06.02.2024

^{xii} Ebenda.

^{xiii} Eurostat 2022